

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Angeklagte und der Verteidiger können durch Vermittlung des Vorsitzenden Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige richten. Der Vorsitzende kann auch unmittelbare Fragen zulassen.

(4) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurüdeweisen.

(5) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

§ 202

Ablehnung von Beweisanträgen

(1) Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen,

1. wenn die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist;
2. wenn die Erhebung des Beweises für die Entscheidung ohne Bedeutung ist;
3. wenn der Antrag ausschließlich der Prozeßverschleppung dient.

(2) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 203

Verspätetes Vorbringen

Ist eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten an der zur Vorbereitung seiner Stellungnahme erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann das Gericht auf Antrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.